

04.02.85

EG - Fz - In

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Einführung befristeter Sondermaßnahmen betreffend die Einstellung von Beamten der Europäischen Gemeinschaften im Hinblick auf den Beitritt Spaniens und Portugals

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Einführung von Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 549/69 des Rates zur Bestimmung der Gruppen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, auf welche die Artikel 12, 13 Absatz 2 und Artikel 14 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaften Anwendung finden

KOM(84) 680 endg.; EG-Dok. 4220/85

52/85

- 2 -

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 31. Januar 1985 - 14 - 680 70 - E - Be 129/85 -.

Diese Vorlagen sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 8. Januar 1985 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu den genannten Kommissionsvorlagen ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihren Vorlagen übermittelte Begründung beigelegt.

26.04.85

Beschluß

des Bundesrates

zum

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Einführung befristeter Sondermaßnahmen betreffend die Einstellung von Beamten der Europäischen Gemeinschaften im Hinblick auf den Beitritt Spaniens und Portugals

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Einführung von Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 549/69 des Rates zur Bestimmung der Gruppen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, auf welche die Artikel 12, 13 Absatz 2 und Artikel 14 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaften Anwendung finden

KOM(84) 680 endg.; EG-Dok. 4220/85

Der Bundesrat hat in seiner 550. Sitzung am 26. April 1985 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat erkennt nicht die Notwendigkeit, zur raschen Integration spanischer und portugiesischer Staatsangehöriger in das EG-Personal besondere Maßnahmen zu treffen. Er bittet jedoch die Bundesregierung, nur solchen Regelungen zuzustimmen, die zeitlich begrenzt sind und sich in ihrem Umfang unmittelbar auf

die Erreichung ihres Zwecks beschränken und den Vorschlag einer Verordnung zur Einführung von Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst in der vorliegenden Fassung abzulehnen.

Der Verordnungsvorschlag sieht vor, daß zur Erleichterung der Integration von Bediensteten aus den neuen Mitgliedstaaten Portugal und Spanien und zum Erwerb neuer Kompetenzen bis zu 20 % der Zahl der EG-Beamten in bestimmten Besoldungsgruppen vorzeitig ausscheiden können. Diese Zahl geht weit über das hinaus, was aus Anlaß des Beitritts Portugals und Spaniens erforderlich ist. Es liegt daher die Annahme nahe, daß der Beitritt neuer Mitgliedstaaten in erster Linie zum Anlaß genommen werden soll, die Beförderungs- und Altersstruktur des EG-Personals zu verbessern. Solche Versuche müssen im Hinblick auf die damit verbundenen finanziellen Folgen unterbunden werden. Die vorgesehenen Sondermaßnahmen müssen vielmehr ausschließlich der Lösung der Personalprobleme dienen, die im Zusammenhang mit dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten stehen, und können nicht mit dem Erwerb neuer Kompetenzen der Gemeinschaft begründet werden. Es ist daher erforderlich, daß die Kommission im einzelnen darlegt, in welchem Umfang Planstellen mit portugiesischen und spanischen Staatsangehörigen zu besetzen sind. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß allein die natürliche Fluktuation jährlich zu einem Freiwerden von rund 2 % der Planstellen der EG-Bediensteten führt.

Bei Vorliegen von exaktem Zahlenmaterial wäre es außerdem möglich und sinnvoll, die Zahl der Beamten, deren Ausscheiden bei den einzelnen Organen der Gemeinschaft im Hinblick auf den Beitritt neuer Mitgliedstaaten erforderlich ist, in der Verordnung selbst festzulegen, so wie dies in der Verordnung Nr. 2150/82 des Rates vom 28. Juli 1982 (ABl. L 228 vom 4. August 1982) geschehen ist, die aus Anlaß des Beitritts Griechenlands erlassen worden ist.

Im übrigen sind die versorgungsrechtlichen Regelungen zu großzügig bemessen. Sie sollten in einem vernünftigen Verhältnis zu vergleichbaren Versorgungsregelungen in den Mitgliedstaaten stehen.

Weiter fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, auf die Aufnahme eines Progressionsvorbehaltes in die Verordnung des Rates zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften zumindest für die Fälle der "Frühpensionierung" hinzuwirken. Dies ist schon aus Wettbewerbsgründen erforderlich, da die frühzeitig pensionierten Beamten in aller Regel eine anwaltschaftliche oder beratende Tätigkeit im Inland aufnehmen werden und ohne Einführung des Progressionsvorbehaltes zusätzlich erhebliche steuerliche Vorteile gegenüber anderen Steuerpflichtigen genießen würden.

BEGRÜNDUNG

Im Hinblick auf den Beitritt Spaniens und Portugals zu den Europäischen Gemeinschaften am 1. Januar 1986 sind verwaltungstechnische Probleme bei der Einstellung der Staatsangehörigen der neuen Mitgliedstaaten zu lösen.

Die Einstellung von Staatsangehörigen dieser neuen Mitgliedstaaten bei den Organen und Stellen der Gemeinschaften muß effizient und zügig durchgeführt werden. Es ist daher erforderlich, während eines befristeten Zeitraums von einigen Bestimmungen des Statuts abzuweichen.

Die Kommission will diesem Erfordernis mit ihrem Vorschlag Rechnung tragen. Die vorgeschlagenen Abweichungen vom Statut werden jedoch in dreifacher Hinsicht eingeschränkt :

- a) Sie gelten ausschließlich für die Stellen, die speziell den Staatsangehörigen der beiden neuen Mitgliedstaaten vorbehalten" sind;
- b) Sie betreffen nur eine geringe Anzahl von Bestimmungen, und zwar :

Artikel 4 zweiter und dritter Absatz (Bekanntgabe der freien Planstellen);

Artikel 5 (gleiche Einstellungsvoraussetzungen);

Artikel 7 Absatz 1 (Einweisung ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit);

Artikel 27 dritter Absatz (kein Dienstposten darf den Staatsangehörigen eines bestimmten Mitgliedstaats vorbehalten werden);

Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a), b) und c) (die verschiedenen Phasen der Besetzung von Planstellen und insbesondere die Reihenfolge dieser Phasen);

Artikel 31 (Ernennung zum Beamten in der Eingangsbesoldungsgruppe).

c) Sie sind bis zum 31. Dezember 1987 befristet.

Diese Sonderbestimmungen sollen eine zügige Einstellung erleichtern.

In dem Vorschlag wird ferner bestätigt, dass über Ernennungen zum Beamten in anderen Besoldungsgruppen als A1 und A2 nach Abschluss von Auswahlverfahren entschieden wird, die gemäss Anhang III zum Statut durchgeführt worden sind.

Vorschlag einer
VERORDNUNG DES RATES

zur Einführung befristeter Sondermassnahmen betreffend die Einstellung von Beamten der Europäischen Gemeinschaften im Hinblick auf den Beitritt Spaniens und Portugals

zur Einführung befristeter Sondermassnahmen betreffend die Einstellung von Beamten der Europäischen Gemeinschaften im Hinblick auf den Beitritt Spaniens und Portugals.

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften -

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 24,

auf Vorschlag der Kommission nach Stellungnahme des Statutsbeirats,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Gerichtshofes,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es ist erforderlich, im Hinblick auf den Beitritt Spaniens und Portugals befristete Sondermassnahmen zu beschließen, die vom Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften abweichen.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN.

ARTIKEL 1

1. Bis zum 31. Dezember 1987 können freie Planstellen abweichend von Artikel 4 zweiter und dritter Absatz, Artikel 5, Artikel 7 Absatz 1, Artikel 27 dritter Absatz, Artikel 29 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) und Artikel 31 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften bis zu der hierfür in den Haushaltsberatungen durch die zuständigen Organe festgesetzten Anzahl von Planstellen mit spanischen und portugiesischen Staatsangehörigen besetzt werden.
2. Zur Durchführung von Absatz 1 erfolgt die Ernennung in eine Planstelle der Laufbahnen A3, A4/A5, A6/A7, A8, LA3, LA4/LA5, LA6/LA7, LA8, B1, B2/B3, B4/B5, C1, C2/C3, C4/C5, D1, D2/D3 und D4 im Anschluß an ein Auswahlverfahren anhand von Prüfungen oder anhand von Befähigungsnachweisen und Prüfungen, die gemäss den Voraussetzungen des Anhangs III zum Statut veranstaltet werden.
3. Die freien Planstellen werden mit Ausnahme der freien Planstellen der Besoldungsgruppen A1 und A2 in geeigneter Form innerhalb und ausserhalb der Organe der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

ARTIKEL 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

am

Im Namen des Rates
Der Präsident

BEGRÜNDUNG

1. Dieser Vorschlag zielt darauf ab, für die Beamten der Gemeinschaften, die bestimmten Besoldungsgruppen angehören, Sondermassnahmen zum endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst einzuführen. Ausgenommen sind die Beamten, die aus Forschungs- und Investitionsmitteln besoldet werden und der wissenschaftlich-technischen Laufbahn angehören, so lange und in dem Umfang, wie auf sie andere, vom Rat beschlossene Sondermassnahmen Anwendung finden.

Es soll den Erfordernissen Rechnung getragen werden, die sich sowohl aus dem Beitritt Spaniens und Portugals zu den Gemeinschaften als auch aus den der Gemeinschaft zugewachsenen neuen Kompetenzen ergeben.

2. Betroffen sind nur Beamte der Organe und Stellen der Gemeinschaften, die den Laufbahngruppen A, B, C und D, der Sonderlaufbahn Sprachendienst sowie den Besoldungsgruppen A/3, LA/3, A/4, LA/4, A/5, LA/5, B/1, B/2, C/1, C/2, D/1 und D/2, angehören.

Die betreffenden Beamten müssen das 55. Lebensjahr vollendet haben.

3. Die vorgeschlagenen Massnahmen werden auf Antrag der Beamten unter Berücksichtigung der dienstlichen Erfordernisse angewandt. Lebensalter, Befähigung, Leistung, dienstliche Führung, Familiensituation und Dienstalter werden berücksichtigt. Der Paritätische Ausschuss wird angehört. Die Beamten müssen ein Mindestdienstalter von 10 Jahren haben. Ausgenommen sind die Beamten des Rechnungshofes, für die dieses Dienstalter erst ab dem 1.1.1988, also 10 Jahre nach Einsetzung des Hofes, gefordert wird.

4. Die Beamten, auf die die vorgeschlagenen Maßnahmen angewandt werden, werden von den Organen innerhalb der Zahl ausgewählt, die die Haushaltsbehörde jedes Jahr auf Vorschlag der Organe festsetzt; dabei darf ein Höchstsatz von 20 % aller Beamten, auf die die Verordnung anwendbar ist, nicht überschritten werden.

5. Die finanziellen Ansprüche der Beamten, die von den in diesem Vorschlag vorgesehenen Maßnahmen betroffen sind, berechnen sich sowohl hinsichtlich der Familienzulagen als auch hinsichtlich der sozialen Sicherheit nach den finanziellen Ansprüchen, die in der vor kurzem wegen des Beitritts Griechenlands ergangenen Freisetzungsverordnung (Verordnung Nr. 2150/82 des Rates vom 28. Juli 1982, ABl. L 228 vom 4. August 1982) festgelegt worden sind : 70 % des letzten Grundgehalts bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres oder längstens bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Höchstsatz des Ruhegehalts erreicht ist.

52/25 e

- 5 -

Vorschlag einer
VERORDNUNG DES RATES

zur Einführung von Sondermassnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden
von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst

zur Einführung von Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden
von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften -

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer
gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf
Artikel 24,

auf Vorschlag der Kommission nach Stellungnahme des Statutsbeirats,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Gerichtshofes,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Angesichts des durch den Beitritt Spaniens und Portugals zu den Gemein-
schaften entstehenden Bedarfs und des Erwerbs neuer Kompetenzen sind
Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten aus
dem Dienst einzuführen.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Im dienstlichen Interesse und mit Rücksicht auf die Erfordernisse, die sich aus dem Beitritt Spaniens und Portugals zu den Europäischen Gemeinschaften ergeben, sowie der Notwendigkeit, neue Kompetenzen zu erwerben werden die Organe im Sinne von Artikel 1 des Statuts ⁽¹⁾ ermächtigt, gegenüber ihren Beamten der Besoldungsgruppen A3, LA3, A4, LA4, A5, LA5, B1, B2, C1, C2, D1 und D2, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, Massnahmen zum endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst unter den nachstehend festgelegten Bedingungen zu treffen.

Dieser Artikel findet nicht auf die Beamten Anwendung, die aus forschungs- und Investitionsmitteln besoldet werden und einen Dienstposten für wissenschaftliche und technische Beamte innehaben, so lange und in dem Umfang, wie auf sie andere, vom Rat beschlossene Sondermassnahmen zum endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst Anwendung finden.

ARTIKEL 2

Die Zahl der Verfügungen über ein endgültiges Ausscheiden aus dem Dienst darf nicht höher sein, als die Zahl, die jedes Jahr von der Haushaltsbehörde auf Vorschlag jedes Organs festgesetzt wird, dabei darf ein Höchstsatz von 20 % der Zahl der Beamten, auf die diese Verordnung anwendbar ist, nicht überschritten werden.

ARTIKEL 3

Im dienstlichen Interesse wählt das Organ innerhalb der in Artikel 2 festgelegten Grenzen nach Anhörung des Paritätischen Ausschusses unter den Beamten, die die Anwendung einer Massnahme zum endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst nach Artikel 1 beantragen, diejenigen Beamten aus, auf die es diese Massnahme anwendet.

Es berücksichtigt dabei Lebensalter, Befähigung, Leistung, dienstliche Führung, Familiensituation und Dienstalder des Beamten. Das Dienstalder des Beamten muss mindestens 10. Jahre betragen. Dies gilt für den Rechnungshof jedoch erst ab 1.1.1988.

(1) Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates vom 29. Februar 1968 (ABL. L 56 vom 4.3.1968).

ARTIKEL 4

1. Der ehemalige Beamte, der von der in Artikel 1 vorgesehenen Maßnahme betroffen ist, hat Anspruch auf eine monatliche Vergütung in Höhe von 70 v.H. des Grundgehalts der Besoldungsgruppe und der Dienstaltersstufe, in die er zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienst eingestuft war; berücksichtigt wird das Monatsgrundgehalt, das entsprechend der in Artikel 66 des Statuts vorgesehenen Tabelle am ersten Tag desjenigen Monats gilt, für den die Vergütung zu zahlen ist.

2. Der Anspruch auf Vergütung erlischt spätestens am letzten Tag des Monats, in dessen Verlauf der ehemalige Beamte das 65. Lebensjahr vollendet, und auf jeden Fall dann, wenn der Betreffende vor Erreichung dieses Alters nachweislich Anspruch auf den Höchstbetrag des Ruhegehalts hat.

Dem ehemaligen Beamten wird in diesem Fall mit Wirkung vom ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, für den er zum letzten Mal die Vergütung erhalten hat, von Amts wegen Ruhegehalt gezahlt.

3. Auf die in Artikel 1 vorgesehene Vergütung wird der für das innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaften gelegene Land, in dem der Anspruchsberechtigte nachweislich seinen Wohnsitz hat, festgelegte Berichtigungskoeffizient angewandt.

Nimmt der Anspruchsberechtigte der Vergütung seinen Wohnsitz in einem Land, für das kein Berichtigungskoeffizient festgelegt wurde, so wird

auf die Vergütung der Berichtigungskoeffizient 100 angewandt.

Die Vergütung wird in belgischen Franken ausgedrückt. Sie wird in der Währung des Wohnsitzlandes des Anspruchsberechtigten ausgezahlt. Sie wird jedoch in belgischen Franken ausgezahlt, wenn gemäß Unterabsatz 2 der Berichtigungskoeffizient 100 auf sie angewandt wird.

Vergütungen, die in einer anderen Währung als belgische Franken ausgezahlt werden, werden auf der Grundlage der Paritäten gemäß Artikel 63 Absatz 2 des Statuts berechnet.

4. Die Bruttoeinkünfte des Betreffenden aus einer neuen Tätigkeit werden von der in Absatz 1 vorgesehenen Vergütung insoweit in Abzug gebracht, als diese Einkünfte und diese Vergütung zusammen die letzten Gesamt-Bruttodienstbezüge des Beamten übersteigen, die anhand der Gehaltstabelle errechnet werden, die am ersten Tag des Monats gilt, in dem die Vergütung zu zahlen ist. Auf diese Bezüge wird der in Absatz 3 genannte Berichtigungskoeffizient angewandt.

Die Bruttoeinkünfte und die letzten Gesamt-Bruttodienstbezüge gemäß Absatz 1 sind die Beträge, die sich nach Abzug der Sozialabgaben und vor Abzug der Steuer ergeben.

Der Betreffende ist verpflichtet, alle etwa angeforderten schriftlichen Nachweise zu erbringen und dem Organ alle Umstände mitzuteilen, die eine Änderung seines Vergütungsanspruchs bewirken können.

5. Gemäß Artikel 67 des Statuts und den Artikeln 1, 2 und 3 des Anhangs VII zum Statut werden die Familienzulagen dem Anspruchsberechtigten der in Absatz 1 vorgesehenen Vergütung oder der Person bzw. den Personen ausgezahlt, der bzw. denen durch Beschluß eines Gerichts oder einer zuständigen Verwaltungsbehörde das Sorgerecht für das Kind oder die Kinder übertragen wurde, wobei die Höhe der Haushaltszulage

nach der genannten Vergütung berechnet wird.

6. Der Anspruchsberechtigte der Vergütung hat für sich selbst und für die mitangeschlossenen Personen Anspruch auf die Leistungen der sozialen Sicherheit gemäß Artikel 72 des Statuts, sofern er den entsprechenden Beitrag entrichtet, der nach dem Betrag der in Absatz 1 genannten Vergütung berechnet wird, und sofern er nicht durch eine andere gesetzliche Krankenversicherung gesichert ist.

7. Während der Zeit, in der der Vergütungsanspruch besteht, erwirbt der Beamte weiterhin Ruhegehaltsansprüche nach dem seiner Besoldungsgruppe und seiner Dienstaltersstufe entsprechenden Gehalt, sofern in dieser Zeit der im Statut vorgesehene Beitrag auf der Grundlage dieses Gehalts geleistet wurde, wobei der gesamte Betrag des Ruhegehalts den in Artikel 77 Absatz 2 des Statuts vorgesehenen Höchstbetrag nicht überschreiten darf. Für die Anwendung von Artikel 5 des Anhangs VIII zum Statut und von Artikel 108 der ehemaligen Personalordnung der EGKS gilt diese Zeit als Dienstzeit.

8. Vorbehaltlich Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 22 des Anhangs VII zum Statut hat der überlebende Ehegatte eines ehemaligen Beamten, der während der Zeit, in der er Anspruch auf die in Artikel 1 vorgesehene monatliche Vergütung hatte, verstorben ist, sofern die Ehe mit dem Beamten im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienst eines Organs mindestens ein Jahr gedauert hat, Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge in Höhe von 60 v.H. des Ruhegehalts, auf das der ehemalige Beamte unabhängig von seinem Dienstalter und seinem Lebensalter zum Zeitpunkt seines Todes Anspruch gehabt hätte.

Die in Unterabsatz 1 vorgesehenen Hinterbliebenenbezüge dürfen die in Artikel 79 Absatz 2 des Statuts vorgesehenen Beträge nicht unterschreiten. Die Höhe der Hinterbliebenenbezüge darf jedoch in keinem Fall die Höhe der ersten Zahlung des Altersruhegehaltes überschreiten,

auf das der ehemalige Beamte zu Lebzeiten und nach Ablauf des Anspruchs auf die obengenannte Vergütung Anspruch gehabt hätte.

Die im Unterabsatz 1 geforderte Dauer der Ehe bleibt außer Betracht, sofern aus einer Ehe, die der Beamte vor seinem Ausscheiden aus dem Dienst eingegangen ist, ein oder mehrere Kinder hervorgegangen sind und der Überlebende Ehegatte für diese Kinder sorgt oder gesorgt hat.

Dies gilt auch, wenn der Tod des ehemaligen Beamten auf einen der am Ende des Absatzes 2 von Artikel 17 des Anhangs VIII zum Statut genannten Umstände zurückzuführen ist.

9. Beim Tode eines ehemaligen Beamten, der die in Artikel 1 vorgesehene Vergütung erhält, erhalten die im Sinne von Artikel 2 des Anhangs VII zum Statut unterhaltsberechtigten Kinder unter den in Artikel 80 Absätze 1, 2 und 3 des Statuts sowie in Artikel 21 des Anhangs VIII zum Statut genannten Voraussetzungen Waisengeld.

10. Für die Anwendung des Artikels 107 des Statuts sowie des Artikels 102 Absatz 2 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl wird der Fall des Beamten, der von der in Artikel 1 vorgesehenen Maßnahme betroffen ist, dem des Beamten gleichgestellt, der bis zum Alter von 65 Jahren im aktiven Dienst geblieben ist, sofern er während der Zeit, in der er die Vergütung nach Artikel 4 Absatz 1 dieser Verordnung erhält, den entsprechenden Beitrag weiterhin leistet.

ARTIKEL 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu am

Im Namen des Rates
Der Präsident

Die beiden beigefügten Verordnungsentwürfe sollen bewirken, daß auch Zeitbedienstete, die Arbeitslosengeld erhalten, und Beamte, die von den befristeten Sondermaßnahmen im Zusammenhang mit dem endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst betroffen sind, die Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften zahlen.

Die Änderungen der Verordnungen 260/68 und 549/69 wurden, da sie technisch gesehen identisch sind, in zwei Verordnungen zusammengefaßt, um nur ein Genehmigungsverfahren durchführen zu müssen, anstatt drei getrennte Verordnungsvorschläge vorzulegen, die wahrscheinlich zu unterschiedlichen Zeitpunkten zu genehmigen wären.

Demgegenüber gelten die beiden Verordnungen erst, wenn die Verordnungen in Kraft treten, deren Konsequenz sie sind. Die vorliegenden Entwürfe könnten auf diese Weise teilweise anwendbar werden, ein Umstand, der keine Nachteile mit sich bringt.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

(5)

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Bei Artikel 2 der Verordnung (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 260/68 wird ein neunter, zehnter und elfter Gedankenstrich mit folgendem Wortlaut angefügt :

- die Empfänger des in Artikel 28 a der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, geändert durch Artikel ... der Verordnung Nr.
 L= die erste in dem Erwägungsgrund genannte Verordnung⁷ vorgesehenen Arbeitslosen-
 geldes,
- die Empfänger der in Artikel 3 der Verordnung Nr.
 L= zweite in dem Erwägungsgrund genannte Verordnung⁷ für den Fall des endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst vorgesehenen Vergütung,
- die Empfänger der in Artikel 4 der Verordnung Nr.
 L= dritte in dem Erwägungsgrund genannte Verordnung⁷ für den Fall des endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst vorgesehenen Vergütung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab dem Tag des Inkrafttretens der in Artikel 1 genannten Verordnungen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

Vorschlag einer
VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EURATOM, EGKS, EWG) Nr. 549/69 des Rates
zur Bestimmung der Gruppen von Beamten und sonstigen Bediensteten der
Europäischen Gemeinschaften, auf welche die Artikel 12, 13 Absatz 2
und Artikel 14 des Protokolls über die Vorrechte und
Befreiungen der Gemeinschaften Anwendung finden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen
Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1,

gestützt auf des Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Ge-
meinschaften, insbesondere auf die Artikel 16 und 22,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in der Erwägung, daß die Verordnung (EURATOM, EGKS, EWG) Nr. 549/69 (2), zuletzt
geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, EURATOM) Nr. 2152/82 (3) geändert werden
muß, um den folgenden Verordnungen Rechnung zu tragen :

- Verordnung () Nr. des Rates vom
zur Änderung des Statuts der Beamten sowie der Beschäftigungsbedingungen für die
sonstigen Bediensteten /Bedienstete auf Zeit - Arbeitslosengeld/ (4),
- Verordnung () Nr. vom zur Einführung
befristeter Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden aus dem Dienst
von Beamten der Europäischen Gemeinschaften, die der wissenschaftlich-technischen
Laufbahn angehören (5),
- Verordnung () Nr. vom zur Einführung
von Sondermassnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden aus dem Dienst von
Beamten der Europäischen Gemeinschaften

infolge des Beitritts Spaniens und Portugals zu den Gemeinschaften (5) -

(1) ABL. C 182 vom 19.07.1982, S. 127
(2) ABL. L 74 vom 27.03.1969, S. 1
(3) ABL. L 228 vom 04.08.1982, S. 5
(4) siehe Seite 1 dieses Amtsblattes
(5)
(6)

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Bei Artikel 2 der Verordnung (EURATOM, EGKS, EWG) Nr. 549/69 werden die Buchstaben i), j) und k) mit folgendem Wortlaut angefügt :

- i) die Empfänger des in Artikel 28 a der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, geändert durch Artikel ... der Verordnung Nr.
 £= die erste in dem Erwägungsgrund genannte Verordnung⁷ vorgesehenen Arbeitslosengeldes,
- j) die Empfänger der in Artikel 3 der Verordnung Nr.
 £= zweite in dem Erwägungsgrund genannte Verordnung⁷ für den Fall des endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst vorgesehenen Vergütung,
- k) die Empfänger der in Artikel 4 der Verordnung Nr.
 £= dritte in dem Erwägungsgrund genannte Verordnung⁷ für den Fall des endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst vorgesehenen Vergütung.

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab dem Tag des Inkrafttretens der in Artikel 1 genannten Verordnung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident